



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Altstadtsatzung vom 02.08.2018

Der Gemeinderat der Stadt Munderkingen hat am 10.11.2022 in öffentlicher Sitzung die nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Altstadtsatzung vom 02.08.2018 beschlossen:

Satzung zur 1. Änderung der Altstadtsatzung vom 02.08.2018

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501), und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen in der öffentlichen Sitzung am 10.11.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Altstadtsatzung beschlossen:

§ 1

§ 37 soll folgende Neufassung erhalten:

„§ 37 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

1. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind grundsätzlich zulässig.
2. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist eine denkmalrechtliche Genehmigung für eine Photovoltaik- bzw. Solarthermie Anlage einzuholen.
3. Bei geneigten Dachflächen müssen aufliegende Solaranlagen die gleiche Neigung wie die Dachfläche aufweisen. Die Montage kann in die Dachhaut/-fläche integriert oder auf der Dachdeckung erfolgen. Aufständereien sind unzulässig, die Solaranlagen dürfen den Dachfirst nicht überschreiten.
4. Aufgeständerte Solaranlagen auf zulässigen Flachdächern (Garagen und Carports) müssen von deren Dachrand allseitig einen Abstand, von mindestens dem Wert ihrer Aufbauhöhe einhalten. Ihre Aufbauhöhe ist auf bis zu 1,0 m lotrecht gemessen über der Dachfläche oder bei einer Dachbegrenzung durch eine Attika bis zu 1,0 m über der Oberkante der Attika begrenzt.
5. Gestalterisch unterschiedliche Bautypen dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden. Die Summe der Ansichtsflächen von Dachaufbauten, wie Dachflächenfenstern, Gauben und ggf. Zwerchgiebel darf 50 % der Gesamtdachfläche nicht überschreiten. Bei Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie darf die Summe der Ansichtsflächen mehr als 50 % der Gesamtdachfläche betragen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Munderkingen, den 10.11.2022

gez. Dr. Michael Lohner
Bürgermeister